

Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts

Die Stadt Haßfurt erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1 Zusammensetzung des Stadtrates

Der Stadtrat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister und 24 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Stadtrat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:

- a) den Finanz- und Hauptausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern
- b) den Bau- und Umweltausschuss, bestehend aus dem ersten Bürgermeister als Vorsitzenden und elf ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern
- c) den Rechnungsprüfungsausschuss, bestehend aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und fünf ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern.

(2) Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Stadtrat selbst zur Entscheidung zuständig ist. Im Übrigen beschließen sie an Stelle des Stadtrates (beschließende Ausschüsse).

(3) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Stadtrates in ihrer aktuellen Fassung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder, Entschädigung

(1) Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

(2) Die ehrenamtlichen Stadratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro für die Teilnahme

- a) an den Sitzungen des Stadtrates, eines Ausschusses oder einer interfraktionellen Arbeitsgruppe,
- b) als Jugendbeauftragter sowie
- c) an Besichtigungen, die vom Stadtrat oder den Ausschüssen vorgenommen werden.

Außerdem wird auf Antrag für höchstens sechs Sitzungen der Fraktionen im Jahr ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro gezahlt. Die gleiche Entschädigung von 40,00 Euro wird den ehrenamtlichen Stadratsmitgliedern als Aufwandsentschädigung gewährt, wenn sie den Bürgermeister vertreten.

(3) Neben der Sitzungsentuschädigung erhalten die Fraktionsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 40,00 Euro, zuzüglich monatlich 4,00 Euro für jedes weitere Fraktionsmitglied. Bei Sitzungen der Fraktionsvorsitzenden erhalten die geladenen Teilnehmer zusätzlich ein Sitzungsgeld von 40,00 Euro.

(4) Die Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalles. Selbständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an Sitzungen entstehenden Zeitversäumnisse für Zeiten vor 18.00 Uhr an Arbeitstagen eine Pauschalentschädigung von 20,00 € je volle Stunde. Stadtratsmitglieder, denen im häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der nur durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 € je volle Stunde, wobei diese Ersatzleistung nur einmal je Haushalt geltend gemacht werden kann. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag gewährt.

(5) Die ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetzes.

(6) Die Absätze 2 bis 5 gelten für die Ortssprecher entsprechend.

§ 4 Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung (Artikel 36, 37 GO). Er ist Beamter auf Zeit.

§ 5 Stellvertretung des ersten Bürgermeisters

Der erste Bürgermeister wird im Falle seiner Verhinderung durch den zweiten Bürgermeister, sofern auch dieser verhindert ist, durch den dritten Bürgermeister vertreten (Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GO). Bei Verhinderung aller drei Bürgermeister vertreten die Fraktionsvorsitzenden in der Reihenfolge der im Stadtrat vertretenen Stärke.

Der zweite und der dritte Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

Die weiteren Bürgermeister erhalten für auswärtige Tätigkeiten Reisekosten und Tagegelder nach dem Bayerischen Reisekostengesetz, sofern die auswärtige Tätigkeit außerhalb des Landkreises Haßberge stattfindet.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 20.03.2012 außer Kraft.

Haßfurt, 02.06.2014

Werner
Erster Bürgermeister